



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

GINYUU Franchise GmbH, Ollenhauerstr. 1, D-53113 Bonn

nachfolgend: **Geheimhaltungsberechtigte**

und

Vorname(n), Name(n), Adresse(n) aller Personen aus der Interessentengruppe

nachfolgend: **Geheimhaltungsverpflichteter**

Vorbemerkung

Die Muttergesellschaft des Franchisegebers, die GINYUU GmbH, hat ein Konzept für ein asiatisch-pazifisches Restaurant entwickelt und testet dieses Konzept seit Ende November 2013 in ihrem Pilotrestaurant in Bonn („**Franchisekonzept**“). Die GINYUU GmbH nutzt das Franchisekonzept in eigenen Restaurants. Der Franchisegeber wird das Franchisekonzept zukünftig auch für den Auf- und Ausbau eines Netzwerkes („**Franchisesystem**“) von selbständigen Betreibern („**GINYUU Franchisepartner**“) nutzen, die das Franchisekonzept in ihren GINYUU Systemrestaurants anwenden werden, einheitlich unter der Marke „GINYUU“ auftreten und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Markenerlebnis an sämtlichen Standorten identisch reproduziert wird.

Der Geheimhaltungsverpflichtete ist daran interessiert, sich dem Franchisesystem als ein GINYUU Franchisepartner anzuschließen und ein oder mehrere GINYUU Restaurants zu betreiben.

§ 1

Gegenstand der Geheimhaltung

- 1.1 Gegenstand der Geheimhaltung sind sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Geheimhaltungsberechtigten und der GINYUU GmbH, insbesondere das auf die Eröffnung, den Betrieb, die Organisation und die Führung von GINYUU Restaurants bezogene Wissen, die Zahlenwerke, das Eröffnungs- und Betriebskonzept, das Werbe- und Marketingkonzept, die Unternehmens- und Expansionsstrategie, das Erfahrungswissen der GINYUU GmbH hinsichtlich der Mitarbeiterführung, die Methoden der Markenführung und Steigerung der Markenbekanntheit, das Wissen der Geheimhaltungs-

berechtigten hinsichtlich der Finanzierung, der Planung, des Aufbaus, der Gestaltung und der Ausstattung GINYUU Restaurants, Lieferanteninformationen und das Konzept für das Lieferantenmanagement, das Konzept zur Preissetzung und Preisgestaltung, das Verkaufskonzept und das Schulungskonzept.

- 1.2 Gegenstand der Geheimhaltung sind außerdem der Inhalt des OPS Manuals, weiterer Richtlinien sowie Anschauungsmaterial, Unterlagen, Schriftstücke, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente, die die Geheimhaltungsberechtigte herausgibt bzw. die aus der Sphäre der Geheimhaltungsberechtigten und/oder der GINYUU GmbH stammen.

§ 2 Geheimhaltungspflichten

- 2.1 Der Geheimhaltungsverpflichtete verpflichtet sich hiermit, den oben in § 1 genannten Gegenstand der Geheimhaltung und sämtliche ihm im Rahmen der Verhandlungen, der Vertragsanbahnung, des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Franchisekonzept und/oder dem Franchisesystem stehen,
- streng geheim zu halten; und
 - vertraulich zu behandeln; und
 - unter Verschluss zu halten; und
 - Dritten nicht zugänglich zu machen (mit der in § 2.4 genannten Ausnahme); und
 - ausschließlich für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Geheimhaltungsberechtigten zu verwenden.

Der Geheimhaltungsverpflichtete wird Anschauungsmaterial, Unterlagen, Schriftstücke, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente, die aus der Sphäre der Geheimhaltungsberechtigten und/oder der GINYUU GmbH stammen, nicht kopieren und nicht anderweitig vervielfältigen. Er wird diese Unterlagen, Schriftstücke, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Geheimhaltungsberechtigte zurückgeben.

- 2.2 Für die Geheimhaltungspflicht spielt es keine Rolle, ob der Geheimhaltungsverpflichtete eine Information bzw. ein Dokument gezielt von der Geheimhaltungsberechtigten und/oder der GINYUU GmbH erhalten hat oder ob eine Information bzw. ein Dokument nur im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen in seinen Besitz gelangt ist.
- 2.3 Der Begriff „Informationen“ ist weit auszulegen und umfasst neben geheimem Know-how der Geheimhaltungsberechtigten bzw. der GINYUU GmbH auch Weiterentwicklungen des Franchisekonzepts und mündliche Erläuterungen, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden.
- 2.4 Der Geheimhaltungsverpflichtete wird nur solchen Dritten Einsicht in die Unterlagen gestatten, die vertraglich oder gesetzlich im konkreten Fall zur Geheimhaltung verpflichtet sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken).

- 2.5 Die Geheimhaltungspflichten gemäß diesem § 2 gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung und nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der Geheimhaltungsberechtigten fort.
- 2.6 Sämtliche Unterlagen der Geheimhaltungsberechtigten und der GINYUU GmbH sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung der dem Geheimhaltungsverpflichteten überlassenen Unterlagen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Geheimhaltungsberechtigten und der GINYUU GmbH ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Insofern verpflichtet sich der Geheimhaltungsverpflichtete auch, keine Kopien von Dokumenten oder ihm sonst überlassenen Unterlagen, die das Know-how des Franchisekonzepts kennzeichnen, zu fertigen.
- 2.7 Der Geheimhaltungsverpflichtete verpflichtet sich, hinsichtlich der Informationen bestehende oder zukünftig bestehende gewerbliche und sonstige Schutzrechte der Geheimhaltungsberechtigten und/oder der GINYUU GmbH nicht anzugreifen und nicht Dritte bei einem Angriff auf Schutzrechte zu unterstützen.
- 2.8 Die Geheimhaltungspflicht entfällt nur dann, wenn die dem Geheimhaltungsverpflichteten im Rahmen des Franchisesystems bekannt gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse insgesamt ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt geworden sein sollten. Beweispflichtig hierfür ist der Geheimhaltungsverpflichtete.

§ 3 Zusicherung

Der Geheimhaltungsverpflichtete sichert zu, dass ihm das Know-how der Geheimhaltungsberechtigten und der GINYUU GmbH noch nicht bekannt war und erkennt an, dass dieses Wissen geheimes, wesentliches und identifizierbares Know-how der Geheimhaltungsberechtigten darstellt. Dies gilt vor allem für die in den Handbüchern und in den Richtlinien enthaltenen Informationen.

§ 4 Vertragsstrafe

Wenn der Geheimhaltungsverpflichtete schuldhaft gegen eine oder mehrere der oben in § 2 genannten Pflichten verstößt, hat er für jede Zuwiderhandlung eine von dem Geheimhaltungsberechtigten nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall von dem zuständigen Gericht geprüft wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Erfüllungsort ist Bonn.
- 5.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts.
- 5.3 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Bonn vereinbart.

- 5.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.
- 5.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

Ort, Datum: Bonn, den

Geheimhaltungsberechtigte
durch: Kent Hahne

Ort, Datum: _____

Geheimhaltungsverpflichteter